



Bad Goisern, am 24.04.2020

## Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf

betreffend das Landesgesetz, mit dem das Oö. Raumordnungsgesetz 1994, die Oö. Bauordnung 1994 und das Oö. Bautechnikgesetz 2013 geändert werden (Oö. Raumordnungsgesetz-Novelle 2020)

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach der Veröffentlichung auf der Homepage des Landes OÖ hat die Marktgemeinde Bad Goisern den Begutachtungsentwurf betrachtet. Nach Rücksprache bzw. aufgrund der Einsicht in die Stellungnahme der Gemeinde Gosau wurden Rückfragen beim Amt der OÖ Landesregierung getätigt. Die von der Gemeinde Gosau angeführten Punkte und Bedenken werden zu 100% von Seiten der Marktgemeinde Bad Goisern am Hallstättersee geteilt. Weiters wird noch Folgendes angeführt:

### **Widmungskategorien im Bauland – Wohngebiet und Dorfgebiet**

Hauptbedenken bestehen für die geplante Adaptierung der Widmungskategorien Dorfgebiet und Wohngebiet.

Seitens der Marktgemeinde Bad Goisern wird ersucht bzw. gefordert, dass in Wohn- und Dorfgebieten grundsätzlich die Nutzung lediglich für den dauernden Wohnbedarf aufrecht bleibt.

Die in der Stellungnahme der Gemeinde Gosau angeführte Adaptierung wird voll unterstützt:  
**Sinngemäße Formulierung – Auszug aus der Stellungnahme der Gemeinde Gosau**

Daher ist es von großem Interesse den letzten Satz von § 22 Abs. 1 „... Im Wohngebiet kann der zeitweilige Wohnbedarf gemäß § 23 Abs. 2 ausgeschlossen werden.“ **sinngemäß** in „... Im Wohngebiet kann der zeitweilige Wohnbedarf gemäß § 23 Abs. 2 **zugelassen** werden.“ abzuändern.

### **Zusätzlich sind derzeit keine Übergangsbestimmungen geplant**

Dadurch ergibt sich folgende Situation.

Wird das Raumordnungsgesetz in der vorliegenden Form geändert, gilt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens die neue Rechtslage. Wobei ab diesem Zeitpunkt die Errichtung von Wohnhäusern des zeitweiligen Wohnbedarfes in den oben angeführten Widmungskategorien möglich wäre. Wenn nun die Marktgemeinde mittels Änderung des Flächenwidmungsplanes den zeitweiligen Wohnbedarf ausschließen möchte, werden die Rechte des Grundeigentümers beschränkt. Rechtliche und dadurch auch finanzielle Konsequenzen sind auf Basis dieser Sachlage absehbar.

Ein möglicher Lösungsansatz wäre:  
Übergangsbestimmungen so zu formulieren, dass ein geltender Flächenwidmungsplan der Gesetzeslage unterworfen ist, welche zum Zeitpunkt der Kundmachung geltend war.

Hochachtungsvoll



Bgm. MAS Leopold Schilcher

Beilage:  
Stellungnahme der Gemeinde Gosau